



SATZUNGEN der Sektion Mainz

des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins
(Eingetragener Verein).

Abgeändert zufolge Generalversammlungsbeschluß vom 1. Februar 1906 und vom 30. Nov. 1916.

Name, Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1. Die Sektion Mainz des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat ihren Sitz in Mainz.
Zweck der Sektion ist, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu verbreiten und zu erweitern, sowie deren Bereisung zu erleichtern.
Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

Mittel.

- § 2. Den Vereinszweck sucht die Sektion zu erreichen durch:
1. Herstellung von Wegen und Schutzhütten;
 2. Organisation des Führerwesens;
 3. Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln;
 4. Vorträge und gesellige Zusammenkünfte;
 5. Veranstaltung gemeinsamer Wanderungen u. Uebungsturen;
 6. Anlegung von Bibliothek und Sammlungen;
 7. Unterstützung von Unternehmungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3. In der Regel finden während des Winters ordentliche Versammlungen mit Vorträgen einmal monatlich, gesellige Zusammenkünfte allwöchentlich während des ganzen Jahres statt.

§ 17. Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung bei dem Vorstand schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung längstens binnen Monatsfrist in der in § 13 vorgeschriebenen Weise stattzufinden.

§ 18. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Aenderung der Satzungen.

§ 19. Ueber Aenderung der Satzungen beschließt die Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Das Protokoll über die Aenderung ist von mindestens 7 Sektionsmitgliedern mitzuunterzeichnen. Die beschlossene Aenderung der Satzungen ist von dem Vorstand nach § 71 B. G. B. zum Vereinsregister anzumelden.

Auflösung der Sektion.

§ 20. Zur Auflösung der Sektion gehört ein Beschluss einer für diesen Zweck besonders zu berufenden, und mindestens von der Hälfte der noch vorhandenen Sektionsmitglieder besuchten Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat außer durch einmalige Veröffentlichung in einem Mainzer Blatte noch durch besonderes Rundschreiben an die einzelnen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Generalversammlung muß mindestens eine Woche liegen.

Das vorhandene Sektionseigentum wird im Falle der Auflösung zur Verfügung des Gesamtvereins gestellt. Ueber die etwaige Zuweisung der Bibliothek bleibt für diesen Fall besondere Beschlußfassung vorbehalten.

Im Falle der Auflösung der Sektion findet die Liquidation nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 48-53 statt. Die Auflösung ist von dem Vorstand zum Vereinsregister anzumelden.

Zum Akt.

Gemeinnütz.

Minister, vom 10. August 1916
HAUPT-AUSSCHUSS

Statutenübertrag

bei einem
Vorstand.
Aufnahme
vereins
n (§§ 4—6
reins).

ves Wahl-
igentums.

m jeweils
d Oester-
n Beitrag
3.—. Eine
ammlung
es Monats

den vollen

Vereins- und Sektionsbeitrag.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes muß spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres bei dem Vorstand angemeldet werden, andernfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Der Ausscheidende verliert das Recht an dem Vereinsvermögen.

Organe der Sektion.

a) Vorstand und Ausschuß.

§ 8. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassen-, Hüften- und Bücherwart. Sie werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlzeit jeweils wieder wählbar. Der Vorstand vertritt die Sektion mit Wirkung gegen Dritte insbesondere auch nach § 26 des B.G.B., und bei den erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister, sowie gerichtlich und außergerichtlich und bei Unterzeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke. In jedem Falle genügt die Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern; nur dem Gericht gegenüber haben alle fünf Vorstandsmitglieder mitzuwirken.

§ 9. Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern: dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Schriftführer und sieben Beisitzern. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; alljährlich scheidet drei Mitglieder in der Reihenfolge ihres Eintritts wieder aus. In der Uebergangszeit entscheidet das Los. Die unmittelbare Wiederwahl zum Ausschuß ist nicht statthaft.

Innerhalb des Ausschusses verteilen die Gewählten selbst die Ämter unter sich.

§ 10. Alle Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Stimmzetteln; sie ist durch Zuruf zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Vorstand und der Ausschuß sind gemeinsam befugt, sofern während eines Vereinsjahres die oben festgesetzten Zahlen nicht vorhanden sind, sich für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch eigne Zuwahl auf fünf bzw. neun Mitglieder zu ergänzen; der also Gewählte tritt bis zu dieser Versammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11. Innerhalb der Sektion bilden der Vorstand und der Ausschuß zusammen deren Gesamtvertretung. Insbesondere verwalten sie gemeinschaftlich das Sektionsvermögen, berufen die Mitgliederversammlungen, bestimmen deren Tagesordnung und legen jährlich den Rechenschaftsbericht mit einem Bericht der Rechnungsprüfer sowie den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr vor. Sie treten zu gemeinschaftlichen Sitzungen in der Regel allmonatlich zusammen und sind beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter 3 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber diese Sitzungen ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird; es ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Gesamtvertretung gebunden und hat solche auszuführen.

b) Die Generalversammlung.

§ 13. Die ordentliche Generalversammlung der Sektionsmitglieder findet alljährlich, in der Regel im Monat Januar statt. Die Einladung zu jeder Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt durch Veröffentlichung in einer Mainzer Zeitung.

§ 14. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann der letzteren zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung, sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes nebst dem Berichte der Revisoren entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung; sie beschließt ferner über den Voranschlag des Vorstandes für das nächste Sektionsjahr, sowie über alle übrigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§ 15. Anträge der Mitglieder, über die in der ordentlichen Generalversammlung verhandelt werden soll, sind dem Vorstand spätestens bis zum 1. Januar schriftlich mitzuteilen.

§ 16. Die Generalversammlung beschließt (außer den Fällen der §§ 19 und 20) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Sektionsmitglieder. Anträge, für welche sich Stimmgleichheit ergibt, gelten als abgelehnt. Ueber Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann lediglich eine Beratung stattfinden.